

RS Vwgh 2023/11/8 Ra 2023/01/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37

StbG 1985 §10 Abs1b

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Gemäß § 10 Abs. 1b StbG 1985 hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist. In diesem Fall trifft den Verleihungswerber die Beweispflicht, wobei er den geforderten "Nachweis" durch Vorlage entsprechender ärztlicher Gutachten zu erbringen hat (vgl. VwGH 4.5.2022, Ra 2020/01/0238, Rn. 17 und 19; vgl. weiters auch dazu VwGH 25.9.2023, Ra 2022/01/0240, Rn. 22). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins b, StbG 1985 hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist. In diesem Fall trifft den Verleihungswerber die Beweispflicht, wobei er den geforderten "Nachweis" durch Vorlage entsprechender ärztlicher Gutachten zu erbringen hat (vergleiche VwGH 4.5.2022, Ra 2020/01/0238, Rn. 17 und 19; vergleiche weiters auch dazu VwGH 25.9.2023, Ra 2022/01/0240, Rn. 22).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023010166.L04

Im RIS seit

05.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at